

11.10.06

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Punkt 38 der 826. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 2006

Der Bundesrat möge beschließen, der Verwaltungsvorschrift mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Abschnitt 1 Nr. 12.3.3

In Abschnitt 1 Rdn. 12.3.3 wird der Text zu 12.3.3.1 nach 13.6 verschoben, der Text zu 12.3.3.2 wird mit folgender Änderung als 12.3.3.1 übernommen:

"Auf dem Weg z. B. zur Schießstätte oder zum Büchsenmacher – unabhängig, ob von einem Jäger, Sportschützen oder jedem anderen berechtigten Waffenbesitzer - darf eine Schusswaffe nur im nicht schussbereiten und nicht zugriffsbereiten Zustand transportiert werden."

Nr. 12.3.3.2 erhält folgende Fassung:

"Für Jäger gilt § 13 Abs.6."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.